

M 076-2010
M 104-2010

Vorstoss-Nr: 076-2010
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 25.05.2010

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/ -in)
Fuchs (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit: Nein 03.06.2010

Datum Beantwortung: 20.10.2010
RRB-Nr: 1444
Direktion: POM



Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- Die vorhandenen Gesetzeslücken zu schliessen, so dass Komasaüfer oder/und Drogenberauschte für die von ihnen verursachten Kosten (Schäden, Polizei-/ Sanitätseinsatz, Ausnüchterung und Gesundheitskosten) zur Kasse gebeten werden und nicht die Steuer- und Krankenkassenprämienzahlenden
- Massnahmen zu ergreifen, damit die Eltern von minderjährigen Berauschten in die Pflicht genommen werden können und ihre Kinder abholen und für die von ihnen verursachten Unkosten aufkommen müssen
- Die in den Polizeistützpunkten betriebenen „Wartezimmer“ so einzurichten, dass beerauschte, gewalttätige Jugendliche dort so lange untergebracht und medizinisch betreut werden können, wie es aus Sicherheitsgründen angezeigt ist
- Bei verhaltensauffälligen, offensichtlichen Suchtgefährdeten sollte nach mehrmaligem Aufgreifen eine geeignete Massnahme (Therapie) verordnet werden

Gemäss Inselspital Bern werden jährlich ungefähr 400 ohnmächtige Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Alkohol- und 100 mit Mischvergiftung aus Drogencocktails in die Notaufnahme des Inselspitals eingeliefert. Für die Polizei, aber auch für das Spitalpersonal stellen unter Rausch stehende Notfallpatienten eine Gefahr dar. Denn bei solchen „Patienten“ fehlt oft jegliche Hemmschwelle: Sie sind aggressiv, verbal ausfällig und gewalttätig. Ihre Betreuung ist auch sehr Personal intensiv und verursacht somit hohe Kosten, die bis anhin der Steuer- oder Krankenkassenprämienzahlende berappen musste.

Obschon auf den Polizeistützpunkten sogenannte „Wartezimmer“ eingerichtet sind, können diese nur wenig genutzt werden, da die Ressourcen der Polizei für die Überwachung und Betreuung der Eingelieferten unzureichend ist. Auch muss zuerst ein Arzt eine Haftersicherungsfähigkeit ausstellen, oder ein Jugendrichter sein Einverständnis geben. Diese mühsamen, administrativen Wege verhindern eine schnelle Intervention. Dadurch werden auch präventive Massnahmen, bei welchen auch Eltern frühzeitig eingebunden werden könnten, verpasst. So sieht sich die Polizei meist gezwungen, Komatrinker und Jugendliche im Drogenrausch mit der Ambulanz in die Notfallaufnahme des Inselspitals einliefern

zu lassen. Da die behandelnden Ärzte unter Schweigepflicht stehen, werden nicht einmal die Eltern der berauschten Jugendlichen informiert.

Auch das Beratungsangebot unter dem Titel „vollRausch“ und „AlcoFloP“, das seit 2007 ebenfalls auf Kosten der Steuerzahlenden für gefährdete Jugendliche existiert, scheint das zunehmende Problem nicht zu reduzieren.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Vorstoss-Nr:	104-2010	
Vorstossart:	Motion	
Eingereicht am:	08.06.2010	
Eingereicht von:	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Jost (Thun, EVP)	(Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften:	22	
Dringlichkeit:		
Datum Beantwortung:	20.10.2010	
RRB-Nr:	1444	
Direktion:	POM	

Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Zentrale Ausnüchterungsstelle (ZAS) in Betrieb zu nehmen. Folgende Punkte sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen:

- Die Möglichkeit einer mobilen ZAS, die beispielsweise bei Grossanlässen vor Ort eingesetzt werden könnte, ist zu prüfen.
- Es ist weiter zu prüfen, ob in der ZAS auch Patienten behandelt werden könnten, die mit anderen Substanzen als Alkohol zugeführt sind.
- Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen und stellt den Verursachenden Rechnung für die Kosten von Behandlung und Ausnüchterung in der ZAS sowie ähnlichen Einrichtungen.
- Bei Minderjährigen werden die Erziehungsverantwortlichen zum Abholen und zu einem Gespräch in die ZAS bestellt.
- Werden Patienten wiederholt in die ZAS eingeliefert, soll der Kontakt zu einem Sozialdienst oder einer Beratungsstelle hergestellt werden.

Begründung:

Seit Mitte März läuft in der Stadt Zürich ein einjähriger Pilotversuch mit einer Zentralen Ausnüchterungsstelle (ZAS). An den Wochenenden werden Betrunkene zur Ausnüchterung in die ZAS gebracht. Dort werden sie von Sicherheits- und medizinisch geschultem Personal überwacht und betreut. Treten Probleme auf, können die Patienten aus der ZAS in ein Spital gebracht werden. Sämtliche Handlungen stehen unter Aufsicht der Stadtpolizei.

Die Kosten für die Ausnüchterung in der Höhe von 600 bis 950 Franken werden verursachergerecht in Rechnung gestellt.

Landen Minderjährige in der ZAS, werden deren Eltern kontaktiert und aufgefordert, ihre Kinder abzuholen. Mitarbeitende des Sozialdepartementes versuchen bei dieser Gelegenheit mit den Eltern ins Gespräch zu kommen und ihnen Kontakte zu Beratungsstellen zu vermitteln.

Obwohl es im Moment für eine Beurteilung des Zürcher Pilotversuchs noch zu früh ist, kann festgestellt werden, dass sich die ZAS an den ersten Betriebswochenenden bewährt hat.

Eine Berner ZAS bringt gegenüber der heutigen Situation einen dreifachen Nutzen:

- Die Notfallaufnahmen der Spitäler, welche die Betrunkenen bisher grösstenteils betreuen müssen, können ein Stück weit entlastet werden. Beim Inselspital beispielsweise verursachen Alkoholvergiftungen mehr als 3 Prozent aller Notfälle.
- Die störende Tatsache, dass die Allgemeinheit via Krankenversicherung für die Folgekosten von Alkoholexzessen aufkommen muss, kann teilweise korrigiert werden.
- Bei der Ausnüchterung in einer ZAS entfällt die ärztliche Schweigepflicht. Diese verhindert heute in vielen Fällen, dass die Erziehungsverantwortlichen vom Absturz ihrer minderjährigen Kinder erfahren. Ein frühes Gespräch mit allen Beteiligten kann dazu beitragen, weitere Exzesse zu verhindern.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Alkohol- und Drogenmissbrauch sind gesellschaftliche Phänomene, die nicht zu verharmlosen sind. Die durch Alkohol oder Drogen im enthemmten Zustand bzw. im Rauschzustand begangenen Handlungen reichen von harmlosen verbalen Auseinandersetzungen bis hin zu Delikten gegen Leib und Leben. Gerade bei Jugendlichen hat man festgestellt, dass Alkohol bei Gewaltdelikten eine zentrale Rolle spielt. Neben der Gefahr für Dritte besteht natürlich auch das Risiko einer Selbstgefährdung durch Alkohol-, Mischvergiftung oder Sturzverletzungen, was entsprechende Einsätze von Sanität und Spital nach sich zieht.

Die Problematik wurde in den letzten Jahren verschärft durch die veränderten Konsumgewohnheiten vor allem von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, durch die mit steigendem Wohlstand vermehrt zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, aber auch wegen des breiteren Angebots an alkoholischen Produkten in Verkaufsstellen mit langen Öffnungszeiten sowie in Ausgehlokalen und Festwirtschaften, welche bis in die Morgenstunden offen halten dürfen. Aufgrund von Alkoholmissbrauch verursachte Einsätze von Sanität und Polizei sowie die Einlieferung von Betroffenen in die Spitäler haben deutlich zugenommen.

Der Regierungsrat ist sich der besonderen Problematik insbesondere des Alkoholkonsums Jugendlicher bewusst und hat diese auch im Bericht „Jugend und Gewalt“ berücksichtigt. Ganz grundsätzlich will der Regierungsrat auch hier gesamtheitlich vorgehen, wie dies in seiner so genannten „Berner Kompass-Strategie“ zum Ausdruck kommt: Gesundheitsförderung und Prävention, rasche Intervention bei Störungen, verbindliches Case-Management und starke Repression bei massiven Störungen bilden die vier Handlungsansätze dieser Strategie.

Zu den Forderungen der vorliegenden Motionen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Verursachergerechte Verrechnung der Kosten

(Punkt 1 M 076/2010 und Punkt 3 104/2010)

Der Regierungsrat ist gewillt zu prüfen, ob und welche Kosten den Verursacherinnen und Verursachern von alkoholbedingten Sanitäts- und Polizeieinsätzen sowie Spitalaufenthalten zusätzlich weiterverrechnet werden können. Bei der Kantonspolizei sind im Hinblick auf die anstehende Polizeigesetzrevision entsprechende Abklärungen bereits im Gang. Da insbesondere die medizinische Überwachung und Betreuung hohe Kosten verursacht, soll der Fokus auf dem Aufwand der Spitäler und der allfälligen Anpassung der entsprechenden Gesundheits- und Spitalgesetzgebung liegen. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, ob das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) überhaupt solche kantonalen gesetzlichen Regelungen zulässt. Das KVG regelt, welche Behandlungen die Krankenkassen bezahlen müssen bzw. auf welche bezahlten Behandlungen die Versicherten Anspruch haben.

Schaffung einer zentralen Ausnüchterungsstelle respektive speziell ausgerüsteter Warteräume zur Ausnüchterung bei der Polizei

(Hauptforderung der M 104/2010, Punkt 3 der M 076/2010)

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass – gerade an Wochenenden – die Notaufnahmen der Spitäler durch Einlieferungen von Patientinnen und Patienten mit Alkoholvergiftung belastet werden. Der Schaffung von neuen, speziellen Ausnüchterungszellen bei der Polizei zur Betreuung berauschter Personen steht der Regierungsrat jedoch skeptisch gegenüber. Im Vordergrund steht die Prüfung, ob allenfalls bestehende Einrichtungen wie die Bewachungsstation der Insel ausgebaut werden sollen.

Die medizinische Beurteilung, Überwachung und allfällige Behandlung von Personen mit exzessivem Alkohol- und/oder Drogenkonsum erfordert je nach Situation eine ärztliche Fachkompetenz sowie ausreichende strukturelle und personelle Ressourcen. Eine umfassende Erstdiagnose ist aus medizinischer Sicht zwingend, da häufig Mischvergiftungen und/oder Verletzungen vorliegen, welche eine intensive ärztliche Behandlung bzw. Überwachung erforderlich machen. Für eine sorgfältige und professionelle medizinische Begutachtung sind die Spitäler und insbesondere die Notfallstationen bereits heute eingerichtet, weswegen die Schaffung von zusätzlichen Strukturen bei der Polizei abwegig erscheint.

Behandlung auch von Drogenpatienten in einer zentralen Ausnüchterungsstelle

(Punkt 2 M 104/2010)

Der Grund für den Rauschzustand ist in der Regel zweitrangig. Zwingend hingegen ist aus medizinischer Sicht eine umfassende medizinische Erstdiagnose. Die Spitäler bzw. die Bewachungsstation der Insel sind dafür bereits heute ausgerüstet.

Schaffung einer mobilen Ausnüchterungsstelle

(Punkt 1 der M 104/2010)

Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. Selbstgefährdung durch unter Alkohol oder anderen Drogen stehende Personen, insbesondere auch durch Minderjährige, sind nicht allein bei Grossanlässen ein Problem. Der zu hohe Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln findet vornehmlich in der Freizeit (namentlich an den Wochenenden) an verschiedenen Orten statt. Der Betrieb einer mobilen Ausnüchterungseinrichtung

mit medizinischer Betreuung und geeigneten Sicherheitsvorkehrungen ist unter diesen Voraussetzungen wenig sinnvoll.

Betrunkene Jugendliche durch ihre Eltern abholen lassen

(Punkt 2 M 076/2010 und Punkt 4 M 104/2010)

Betrunkene Jugendliche oder junge Erwachsene, welche die öffentliche Ordnung stören oder sich und andere gefährden, werden von der Kantonspolizei je nach Konstellation den Sorgeberechtigten zugeführt, in Gewahrsam genommen oder – falls angezeigt – ins Spital gebracht. Die hierfür erforderlichen rechtlichen Grundlagen sind bereits heute vorhanden.

Der Möglichkeit, unmündige Personen in die Obhut der Polizei zu nehmen, um sie den Sorgeberechtigten zuzuführen, kommt in der Praxis grosse Bedeutung zu. Je nach Wohnort der Eltern ist es allerdings praktischer, wenn die Polizei die Jugendlichen den Sorgeberechtigten zuführt, anstatt sie durch die Eltern abholen zu lassen. Durch dieses Vorgehen können Wartezeiten vermieden werden und die kostspielige Unterbringung und Betreuung in Warteräumen entfällt. Zudem kommt es zum direkten Kontakt zwischen den an der Intervention beteiligten Polizistinnen und Polizisten und den Eltern der berauschten Jugendlichen. Falls die Polizei, Sanität oder das Spital aufgrund des Kontaktes Zweifel daran hat, dass die Eltern ihre Fürsorgepflicht wahrnehmen, können sie eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde machen (EG ZGB Artikel 25).

Verordnung von Massnahmen bzw. Vermittlung von Hilfestellungen

(Punkt 4 M 076/2010 und Punkt 5 M 104/2010)

Bei polizeilichen Vorfällen mit berauschten Jugendlichen werden in der Regel die Sorgeberechtigten orientiert. Bei wiederholten Vorfällen oder solchen besonderer Intensität besteht zudem die Möglichkeit einer Informationsmeldung an das zuständige Jugendamt oder die Vormundschaftsbehörde (EG ZGB Artikel 25). Sind illegale Drogen im Spiel, wird Anzeige an das Jugendgericht erstattet, welches die Massnahmebedürftigkeit prüft und gegebenenfalls solche anordnet.

Das revidierte Betäubungsmittelgesetz, welches noch nicht in Kraft ist, sieht in Artikel 3c vor, dass Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen gemäss festgelegten Kriterien melden können. Betreffen diese Meldungen Kinder und Jugendliche, so ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter darüber zu orientieren, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Auch alkoholbedingte Störungen können unter dem Begriff der „suchtbedingten Störungen“ zu solchen Meldungen berechtigen.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beauftragte in der Schwerpunktperiode 2006-2009 die Stiftung Berner Gesundheit, die Projekte vollRausch und AlcoFlop zu entwickeln. In diesem Rahmen wurden spezifische Angebote für Jugendliche mit riskantem Alkoholkonsum erprobt und nach Projektabschluss in das reguläre Beratungsangebot der Berner Gesundheit aufgenommen. Die Wirkungsevaluation hat gezeigt, dass das Beratungsangebot bei den Jugendlichen auf hohe Akzeptanz stösst, selbst wenn sie nicht freiwillig teilnehmen. Das Angebot wird von zuweisenden Stellen (Jugendgerichten, Jugendamt, Heimen, etc.) sehr begrüsst und genutzt, d.h. sie verweisen auffällige Jugendliche an die Berner Gesundheit. Dieses Beratungsangebot wird in der aktuellen Schwerpunktperiode 2010-2013 im Rahmen des Projekts „Signal A“ – Früherkennung und Frühintervention in Spitälern von problematischem Alkoholkonsum – genutzt: Die bewährte Intervention wird speziell bei Jugendlichen ansetzen, welche mit Alkoholintoxikationen in Notfallspitäler ein-

gewiesen werden. Ähnliche Projekte in Spitälern zeigen die hohe Wirksamkeit der Früherkennung und Frühintervention bei Hochkonsum.

Aufgrund der bereits bestehenden Grundlagen besteht aus Sicht des Regierungsrats keine Erfordernis für zusätzliche Regelungen.

Anträge

M 076/2010:

Punkt 1: Annahme als Postulat

Punkte 2 und 3: Ablehnung

Punkt 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

M 104/2010:

Punkte 1, 2 und 4: Ablehnung

Punkt 3: Annahme als Postulat

Punkt 5: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

An den Grossen Rat